

Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung

vom 14 November 2023

Gestützt auf § 41b des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) und § 28a f. der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur eine Richtlinie zur vorschulischen Sprachförderung.

1. Abklärung des Förderbedarfs

- 1.1. Das Amt für Volksschule (AV) gibt die Abklärung durch einen Fragebogen vor und legt die Termine sowie den Wert fest, ab dem ein Angebot besucht werden muss. Das AV übernimmt die Auswertung der Fragebögen und teilt der Schulgemeinde die Ergebnisse mit
- 1.2. Die Schulgemeinde informiert Erziehungsberechtigte von Kindern, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden, rechtzeitig über die bevorstehende Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs und die vorschulische Sprachförderung.
- 1.3. Die Schulgemeinde fordert die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Abklärung (Ausfüllen des Fragebogens) auf. Mit der Aufforderung weist die Schulgemeinde darauf hin, dass bei einem bestehenden Förderbedarf ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.

2. Entscheid betreffend vorschulische Sprachförderung

- 2.1. Die Schulgemeinde teilt den Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Abklärung schriftlich mit.
- 2.2. Ergibt die Abklärung einen Förderbedarf und liegt kein Dispens gemäss Ziff. 4.1. vor, muss auf das folgende Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden. Die betroffenen Erziehungsberechtigten werden wie folgt informiert:
 - Ankündigung eines Entscheids gemäss Ziff. 2.3.
 - Aufforderung, sich innert 30 Tagen für ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung aus der Liste gemäss Ziff. 3.5. anzumelden
 - Folgende Hinweise sind anzubringen:
 - Mitwirkungspflicht
 - Möglichkeit, sein Kind gemäss Ziff. 2.4. vorschulisch fördern zu lassen
 - Möglichkeit, zu dispensieren
 - Recht auf eine Stellungnahme vor Erlass des Entscheids (rechtliches Gehör)



2/4

- 2.3. Die Schulgemeinde fällt anschliessend einen Entscheid betreffend vorschulische Sprachförderung. Der Entscheid enthält mindestens Folgendes:
 - die Pflicht, ein Angebot zu besuchen
 - das konkrete Angebot und die Anzahl Wochenstunden
 - die Rechtsmittelbelehrung
- 2.4. Es ist möglich, externe Angebote zu besuchen, die nicht auf der Liste der Schulgemeinde gemäss Ziff. 3.5. verzeichnet sind. Solche Angebote müssen die Qualitätskriterien gemäss Anhang 1 erfüllen. Die Erziehungsberechtigten melden den Besuch solcher Angebote der Schulgemeinde und übernehmen die Kosten.

3. Angebote der vorschulischen Sprachförderung

- 3.1. Die Schulgemeinde ist verantwortlich dafür, dass ausreichend Plätze für sämtliche Kinder zur Verfügung stehen, die zum Besuch eines Angebots der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet werden.
- 3.2. Die Angebote entsprechen den Qualitätsvorgaben gemäss Anhang 1. Sie sollen auf alltagsintegrierte Sprachförderung fokussieren.
- 3.3. Die Schulgemeinde schliesst mit externen Anbietern Leistungsvereinbarungen ab oder betreibt eigene Angebote.
- 3.4. Bei der Zusammenarbeit mit externen Anbietern sind die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts und die Qualitätsvorgaben gemäss Anhang 1 zu berücksichtigen.
- 3.5. Die Schulgemeinde führt eine Liste der Angebote, die den Qualitätsvorgaben gemäss Anhang 1 entsprechen. Die Liste wird dem AV zur Verfügung gestellt.
- 3.6. Die Anbieter melden der Schulgemeinde die Anmeldungen gemäss Ziff. 2.2.

4. Besuch der Angebote der vorschulischen Sprachförderung

- 4.1. Ausgenommen vom Besuch der Angebote sind Kinder, die von einer anerkannten Fachstelle dispensiert werden. Ein Dispens kann jederzeit eingereicht werden. Folgende Fachstellen werden anerkannt:
 - im Thurgau niedergelassene Fachärzte und -ärztinnen
 - die Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
 - der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Thurgau
 - der Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau
 - gleichartige Fachinstitutionen anderer Kantone
 - die Schulgemeinde bei Kindern, die sich nur eine begrenzte Zeit (in der Regel weniger als drei Monate) im Kanton aufhalten

- 4.2. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die Erziehungsberechtigten zur angemessenen Zusammenarbeit mit den Anbietern verpflichtet.
- 4.3. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für den Weg zu einem Angebot verantwortlich. Die Schulgemeinde leistet den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Transportkosten, wenn kein angemessen erreichbares Angebot bereitgestellt werden kann.
- 4.4. Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Anbieter im Voraus über Absenzen.
- 4.5. Für eine Absenz sind wichtige Gründe vorausgesetzt. Als wichtig gelten insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Festoder Traueranlässen.
- 4.6. Die Anbieter bestätigen der Schulgemeinde den Besuch des Angebots.
- 4.7. Die vorschulische Sprachförderung mit Finanzierung gemäss § 41b Abs. 3 VG ist für maximal ein Jahr möglich.

5. Finanzen und weitere Bestimmungen

- 5.1. Die Schulgemeinde entschädigt die Anbieter.
- 5.2. Die Schulgemeinde stellt dem Kanton Rechnung für die vorschulische Sprachförderung. Die Höhe der Beiträge des Kantons für die Rückerstattung und die administrative Abwicklung sind in Anhang 2 geregelt.
- 5.3. Der Kanton berät die Schulgemeinde in der Umsetzung. Das AV betreibt eine Koordinationsstelle.
- 5.4. Das System der Finanzierung wird regelmässig überprüft.

6. Schlussbestimmung

6.1. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung vom 27. Januar 2023. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie:

- Anhang 1: Vorgaben für die Angebote vorschulischer Sprachförderung
- Anhang 2: Rückerstattung der Kosten durch den Kanton



4/4

Departement für Erziehung und Kultur Die Departementschefin

Monika Knill



Anhang 1: Vorgaben für die Angebote vorschulischer Sprachförderung

	Kindertagesstätten	Spielgruppen	Tagesfamilien		
Pädagogisches Konzept	 vorhanden oder wird erstellt im 1. Jahr beschreibt Art der Sprachförderung und Elternzusammenarbeit 	 vorhanden oder wird erstellt im 1. Jahr beschreibt Art der Sprachförderung und Elternzusammenarbeit 	 vorhanden oder wird erstellt im 1. Jahr beschreibt Art der Sprachförderung und Elternzusammenarbeit 		
Betreuungsverhältnis	Gemäss Richtlinien des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren vom 29. März 2006 Betreuungspersonal Kindertagesstätten" (Pflegekinder- und Heimaufsicht)	Gemäss Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands (SSLV)	Gemäss Rahmenbedingungen der Pflegekinder- und Heimaufsicht		
Sprachliche Durchmischung	 idealerweise max. 30 % der Kinder pro Gruppe mit sprachlichem Förderbedarf für Gruppen, in denen mehr als 30 % der Kinder einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, wird empfohlen: höhere Anforderungen an die Ausbildung der Betreuungspersonen regelmässigere Vernetzung und Qualitätskontrolle durch Schulgemeinde 	 idealerweise max. 30 % der Kinder pro Gruppe mit sprachlichem Förderbedarf für Gruppen, in denen mehr als 30 % der Kinder einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, wird empfohlen: höhere Anforderungen an die Ausbildung der Betreuungspersonen (z.B. zwei ausgebildete Spielgruppenleitende) regelmässigere Vernetzung und Qualitätskontrolle durch Schulgemeinde 	max. 2 Kinder mit sprachlichem Förder- bedarf bei der Betreuung von insge- samt 5 Kindern oder 1 Kind bei 3 bis 4 Kindern insgesamt		



Versicherungen und Sozialleistungen Vernetzung mit Schulgemeinde / Berichtwesen und	 Gruppenleitung: mindestens eine Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 h absolviert alle Mitarbeitenden mind. 2 h Weiterbildung pro Jahr kontinuierliche Fachentwicklung im Kita-Team sind gewährleistet durch den Arbeitgeber mind. 1x jährlich	 Gruppenleitung: mindestens eine Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 h absolviert alle Mitarbeitenden mind. 2 h Weiterbildung pro Jahr kontinuierliche Fachentwicklung (Spielgruppenverein, innerhalb Gemeinde oder via Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiter*innen Thurgau [FKS-Thurgau]) sind gewährleistet durch die Trägerschaft 	 mindestens 1 Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 h absolviert alle Mitarbeitenden mind. 2 h Weiterbildung pro Jahr kontinuierliche Fachentwicklung (Tagesfamilienorganisationen) sind gewährleistet durch die Tagesfamilienorganisationen mind. 1x jährlich
Controlling Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	 eigene Qualitätsarbeit externe Qualitätskontrolle durch Aufsicht DJS 	 eigene Qualitätsarbeit Qualitätskontrolle mindestens 1x jährlich Besprechung mit Schulgemeinde Sonderprivatauszug für pädagogisches Fachpersonal empfohlen 	 Zusammenarbeit mit Tagesfamilien- organisation eigene Qualitätsarbeit Qualitätskontrolle erfolgt durch Aufsicht DJS oder Schulgemeinde falls Tages- familie mit Betreuungsangebot von max. 10 Stunden pro Woche

Für schuleigene Angebote und weitere Angebote (wie zum Beispiel heks in-fra) gelten die Kriterien gemäss Spielgruppen.

Anhang 2: Rückerstattung der Kosten durch den Kanton

Der Kanton vergütet den Schulgemeinden die effektiven Kosten für den Besuch der Angebote innerhalb der nachfolgend definierten Bandbreiten pro Kind mit Förderbedarf und Schuljahr auf der Basis von 4 bis 6 Stunden pro Woche (h/W) wie folgt:

	Basis 4 h/W		Basis 5 h/W		Basis 6 h/W	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Kindertagesstätten	2'080	2'600	2'600	3'250	3'120	3'900
Spielgruppen	1'920	2'400	2'400	3'000	2'880	3'600
Tagesfamilien	1'680	2'080	2'100	2'600	2'520	3'120

Eigene Angebote der Schulgemeinde werden wie das Angebot "Spielgruppen" abgegolten.

Die Kosten für die Weiterbildung der mit der vorschulischen Sprachförderung betreuten Personen ist in dieser Entschädigung enthalten. Die Kosten für die erstmalige Ausbildung im Rahmen von zwei Tagen werden von August 2023 bis Juli 2025 vom Kanton übernommen.

Entschädigung für die Administration

Für den administrativen Aufwand erhalten die Schulgemeinden folgende Vergütungen:

- für den generellen jährlichen Aufwand wie die Bereitstellung der Datengrundlage, die Sprachstanderhebung und deren Auswertung:
 Fr. 10 pro Kind (für alle Kinder mit Sprachstanderhebung)
- für den individuellen Sprachförderbedarf (Kommunikation, Erlassen des Entscheids):
 - Fr. 80 pro Kind (nur für Kinder mit Förderbedarf)
- den restlichen Aufwand tragen die Schulgemeinden (§ 41b Abs. 3 VG)

Rechnungsstellung

Die Schulgemeinden stellen dem Amt für Volksschule halbjährlich Rechnung:

- Ende Juni die effektiven Kosten des Besuchs der Angebote für die Zeit von Januar bis Juli
- Ende November die effektiven Kosten des Besuchs der Angebote für die Zeit von August bis Dezember und die Entschädigung für die Administration in der Zeit von Januar bis Dezember